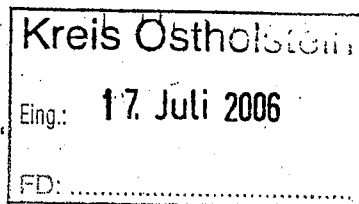


Landesbesoldungsamt  
Schleswig-Holstein  
Speckenbeker Weg 133  
24113 Kiel

Alle Dienststellen  
lt. Sonderverteiler „Beihilfe“



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 405-0323.1-3.1-2(4)  
Meine Nachricht vom: 21. Juni 2006

Detlef Demmel  
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3949  
Telefax: 0431 988-4175

13. Juli 2006

## **Steueränderungsgesetz 2007, Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes vom 27. auf das 25. Lebensjahr**

### **Auswirkung auf die Berücksichtigungsfähigkeit der studierenden Kinder in der Beihilfe**

**Mein Erlass vom 21. Juni 2006**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) gehören Kinder von Beihilfeberechtigten zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen, solange sie im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt sind. Im Familienzuschlag werden nach § 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) Kinder berücksichtigt, wenn für sie Anspruch auf Kindergeld besteht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld grundsätzlich vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes herabgesetzt.

§ 52 Abs. 40 Einkommensteuergesetz i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 enthält dazu folgende Übergangsregelung:

1. Kinder, die in 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgänge 1980 und 1981), sind gar nicht betroffen.
2. Für Kinder, die in 2006 das 24. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1982), wurde die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. lediglich auf das 26. Lebensjahr herabgesetzt.
3. Erstmals voll greift die neue Höchstdauer für die Kinder, die in 2006 das 23. Lebensjahr vollenden (ab dem Geburtsjahrgang 1983).

Das Erlöschen des Kindergeldanspruches bedeutet grundsätzlich auch das Erlöschen des Beihilfeanspruches.

Um finanzielle Härten aus dem Wegfall des Beihilfeanspruches zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, für den Bereich der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) folgende Übergangsregelung vorzusehen.

**Kinder, für die das Steueränderungsgesetz 2007 zu einer Herabsetzung der Höchstdauer des Kindergeldanspruches führt und die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, gelten abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich geleisteter Wehr- und Zivildienstzeiten als berücksichtigungsfähige Angehörige.**

**Eine Erhöhung des Bemessungssatzes des beihilfeberechtigten Elternteils auf 70 % (§ 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BhVO) aufgrund dieser beihilferechtlichen Übergangsregelung ist ausgeschlossen.**